Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 4 Ausgegeben Danzig, den 25. Januar 1933

Inhalt:

6

Verordnung über den Durchschnittsbrand. Vom 9. 12. 1932.

Auf Grund des § 1 Ziffer 23 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. September 1931 (G.Bl. S.719) in der Fassung des Gesetzes vom 28. 6. 1932 (G.Bl. S. 403) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

In dem Gesetz betreffend die Beseitigung des Branntwein-Kontingents vom 14. Juni 1912 wird hinter § 14 ein § 14a eingefügt folgenden Wortlauts:

§ 14a

Abweichend von den Vorschriften der §§ 13 und 14 wird der Senat ermächtigt, im Falle der Aufteilung von Brennereigütern zu Siedlungen an dem vorhandenen Durchschnittsbrand auch solche landwirtschaftlichen Betriebe teilnehmen zu lassen, die an der landwirtschaftlich benutzten Fläche des aufgeteilten Brennereigutes nicht beteiligt sind.

Vor der Zuteilung soll die landwirtschaftliche Berufsvertretung gehört werden (Art. 46 der Verfassung der Freien Stadt Danzig).

Der auf diese Weise zugeteilte Durchschnittsbrand erlischt bei Einführung eines Branntweinmonopols, ohne daß daraus ein Anspruch auf Entschädigung hergeleitet werden könnte.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 9. Dezember 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Ziehm Dr. Hoppenrath

7

Rechtsverordnung zur Abänderung des Umsatzsteuergesetzes vom 31. Dezember 1931 (G.Bl. 1932 S. 64). Vom 23. 1. 1933.

Auf Grund des § 451 des Steuergrundgesetzes vom 22. Juni 1931 (G.Bl. S. 497) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Umsatzsteuergesetz vom 31. Dezember 1931 (G.Bl. 1932 S. 64) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Ziff. 4 erhält folgenden Wortlaut:
   4. Beförderungen im Sinne des Gesetzes über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917 (RGBl. S. 329), mit Ausnahme der im § 3 Nr. 4 und 5 daselbst genannten, sowie Beförderungen im Sinne des Gesetzes über die Besteuerung des Personenverkehrs vom 27. Juni 1930 (G.Bl. S. 144).
2. § 2 Ziff. 5 erhält folgenden Wortlaut:
   5. Umsätze der in Tarifnummer 5 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 (RGBl. S. 639) und der im Rennwettgesetz vom 24. Mai 1923 (G.Bl. S. 608) genannten Gegenstände.
3. § 2 Ziff. 6 wird gestrichen, die bisherigen Ziffern 7 und 8 erhalten die Ziffern 6 und 7.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 2. 2. 1933.)

4. § 2 Ziff. 6 (bisher Ziff. 7) erhält folgenden Wortlaut:
   6. Umsätze der Versicherungsgesellschaften auf Grund des Versicherungssteuergesetzes vom 23. April 1932 (G.Bl. S. 215).
5. Es wird folgende neue Ziff. 8 eingefügt:
   8. Die Entnahme von Gegenständen aus dem eigenen Betriebe zum eigenen Gebrauche (§ 1 Ziff. 3), soweit es sich um Erzeugnisse der Kleingartenwirtschaft, der Kleinlandwirtschaft und Kleinviehzucht handelt, wenn diese in der Regel ohne Mithilfe von gegen Entgelt beschäftigten Personen durch Arbeiter, Angestellte, Beamte, Rentenempfänger aus der sozialen Versicherung oder aus der Versorgung der Kriegsbeschädigten und -hinterbliebenen, durch Pensionäre oder Kleinrentner betrieben werden.
6. § 2 Ziff. 9 erhält folgenden Wortlaut:
   9. bei eingetragenen Genossenschaften, die der gemeinschaftlichen Verwertung von Erzeugnissen der Genossen dienen, derjenige Teil des Umsatzes, der als Entgelt für Rücklieferung von Rückständen aus der im Betriebe der Genossenschaft erfolgten Verarbeitung der von den Genossen eingelieferten Erzeugnisse gewährt wird.
7. § 8 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.
8. In § 22 ist statt „§ 20" zu setzen „§ 21".

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1933 in Kraft.

Danzig, den 23. Januar 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Keiser Dr. Hoppenrath

8

Druckfehlerberichtigung.

1. Im G.Bl. 1932 auf Seite 849 muß die Abkürzung für Salzsteuer-Befreiungsordnung (S.Bfr.O.), die oben rechts in der 3. Zeile steht, unter die Überschrift gesetzt werden.
2. Ebenda auf Seite 858 muß es in der letzten Zeile anstatt 3,5 heißen „3,4".
3. Ebenda auf Seite 856 muß die erste Zahl in Spalte 2 anstatt 5,3 heißen „5,5".

In der Zulassungsordnung vom 30. Dezember 1932 (G.Bl. 1933 S. 65—70) muß im § 16 (3) auf Seite 67 der letzte Satz richtig lauten: „Kassenärzte, deren Zulassung ruht, werden nicht mitgezählt."

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. Druck von A. Schroth in Danzig.